

**Satzung des
Heimat- und Verkehrsvereins Schledehausen e.V.**
(in der Fassung vom 19.06.2000)

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Schledehausen e.V.“.
Sein Sitz ist Bissendorf.

§2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens und -gutes im ehemaligen Kirchspiel Schledehausen.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Darstellung historischer Belange und Ereignisse in Schledehausen und dem ehemaligen Kirchspiel Schledehausen, die Erschließung der Landschaft der näheren Umgebung von Schledehausen als Wandergebiet unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes, die Pflege und Bezeichnung der Wanderwege, den Bau und die Unterhaltung von Schutzhütten und Ruhebänken und sonstiger Einrichtungen, die Erhaltung und Gestaltung eines gepflegten Ortsbildes, die Förderung des Zusammengehörigkeitsgedankens unter den Bewohnern der Ortschaften des ehem. Kirchspiels Schledehausen, die Förderung des Zusammenwirkens mit den anderen örtlichen Vereinen.

§4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mitteleinsatz

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Begünstigungsfeindlichkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
ordentlichen Mitgliedern,
außerordentlichen Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern.

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
 1. als ordentliche Mitglieder des Vereins:
Bürger und Einwohner der Ortschaft Schledehausen und der angrenzenden Ortschaften des ehemaligen Kirchspiels Schledehausen;
 2. als außerordentliche Mitglieder des Vereins:
Jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Vereinigung, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben; sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Mitgliedschaft ablehnt.
- (3) Durch den Beitritt zum Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, den Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 12 Abs.1,b), zu entrichten.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Beitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- c) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss,
- d) durch Ausschluss (§ 10).

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein schuldhaft nicht erfüllt, insbesondere seinen Beitragspflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche mehr gegenüber dem Verein.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Heimat- und Verkehrsvereins Schledehausen e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlass und Änderung der Satzung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder für eine Wahlzeit von drei Jahren beginnend nach Ablauf der Wahlzeit des jeweils letzten Vorstandes; Wiederwahl ist zulässig,
 - d) Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer; Wiederwahl ist zulässig,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Durchführung von außerplanmäßigen Vorhaben,
 - j) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 19).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies soll vornehmlich in den Monaten Mai / Juni geschehen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden; sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch öffentlichen Aushang in dem Vereins-Bekanntmachungskasten in Schledehausen an der „Neuen Straße Haus-Nr. 2“ sowie mit lediglich deklaratorischer Wirkung durch die vereinsinterne Informationsschrift „Wir in Schliärsen“, die jedem Mitgliedshaushalt zugeht, eingeladen. Auswärtige (außerhalb der Gemeinde Bissendorf wohnende) Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
- (5) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch öffentlichen Aushang in dem Vereins-Bekanntmachungskasten in Schledehausen an der „Neuen Straße Haus-Nr. 2“ sowie durch redaktionellen Hinweis in der Tageszeitung „Neue Osnabrücker Zeitung“ eingeladen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
- (6) Die Einladungsfrist beträgt bei ordentlichen Versammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen eine Woche.
- (7) Die Einladung muss neben Tag, Zeit und Tagungsstätte auch die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Tagesordnung

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind:

- a) Verlesen und Genehmigen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- b) Bericht des Vorstandes über die Arbeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahr,
- c) Kassenbericht,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenführer und
- e) dem Pressewart.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen (§ 12).
- (3) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter); jeder vertritt den Verein allein. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wird von diesem ein Beirat berufen, dem neben den ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen auch Fachleute angehören können.
- (2) Der Vorsitzende lädt je nach Bedarf zu Beiratsgesprächen / Beiratssitzungen ein.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bissendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke in der Ortschaft Schledehausen und den benachbarten Ortschaften des ehemaligen Kirchspiels Schledehausen für jede Ortschaft im Verhältnis der Mitglieder des Vereins in der jeweiligen Ortschaft zur Gesamtzahl der Mitglieder zu verwenden hat.

§ 20

Männliche / weibliche Sprachformen

Personengruppen und Funktionsinhaber, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform benannt.

§ 21**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ausgefertigt:

Bissendorf - Schleddehausen, den 19. Juni 2000

Lutz Bonk

1. Vorsitzender